



RAL-GZ 251

Jahreszeugnis 2018

PZ-Nr.: 6017-1801-004

Gäubodenkompost

RAL-Gütesicherung Kompost

Jahreszeugnis 2018

Seite 1 von 2

Anlage Aiterhofen

(BGK-Nr.: 6017)

Amselfinger Straße 111

94330 Aiterhofen

Rechtsbestimmungen:

- Bioabfallverordnung
- Düngemittelverordnung
- EU-Ökoverordnung
(VO(EG)Nr.889/2008, Anhang 1)

Regelwerke:

- Fertigkompost (mittelkörnig)
Überwachungsverfahren (RAL-GZ 251)
- EU-Umweltzeichen
(Bodenverbesserer; 2006/799/EG)



Zeichengrundlage unter
www.gz-kompost.de

Die Einhaltung der jeweiligen Norm wird mit einem Häkchen ausgewiesen.

Warendeklaration der RAL-Gütesicherung¹⁾

Kennzeichnung

gemäß Düngemittelverordnung

Aus Platzgründen ist die vollständige düngerechtliche Kennzeichnung in der Anlage "Kennzeichnung" zum Prüfzeugnis enthalten

Eigenschaften und Inhaltsstoffe

in der Frischmasse

	kg/t	kg/m ³
Stickstoff gesamt (N)	11,23	7,12
Stickstoff CaCl ₂ -löslich (N)	0,39	0,25
Stickstoff organisch (N)	10,84	6,87
Phosphat gesamt (P ₂ O ₅)	5,76	3,65
Kaliumoxid gesamt (K ₂ O)	9,80	6,21
Magnesiumoxid ges. (MgO)	5,64	3,58
Basisch wirks. Stoffe (CaO)	26,6	16,8
pH-Wert	8,8	
Salzgehalt	4,90 g/l	
C/N-Verhältnis	14	
Organische Substanz	273 kg/t	
Humus-C	81 kg/t	

Hygienisierend und biologisch stabilisierend
behandelt gem. §2 BioAbfV

Frei von keimfähigen Samen und austriebfähigen
Pflanzenteilen

Körnung	0-20 mm
Rohdichte	634 kg/m ³
Trockenmasse	59,4 %

Düngewert ²⁾ (im Anwendungsjahr)	11,54 €/t 7,32 €/m ³
Humuswert ³⁾	13,74 €/t 8,71 €/m ³

Zweckbestimmung

Zur Bodenverbesserung und Düngung
Geeignet als Mischkomponente für
Erden und Substrate

Anwendungsbereiche

Landwirtschaft
Landschaftsbau
Erdenwerke

Anwendungsempfehlungen

Landwirtschaft: siehe Anlage LW
Landschaftsbau: siehe Anlage LB

Das Erzeugnis unterliegt der
RAL-Gütesicherung (RAL-GZ 251).

Dieses Zeugnis wurde elektronisch
erstellt. Es gilt ohne Unterschrift.



Bundesgüte-
gemeinschaft
Kompost e.V.

Träger der regelmäßigen Güteüberwachung
gemäß §11 Abs. 3 BioAbfV.

Köln, den 08.01.2018

1) bei der Abgabe des Erzeugnisses verbindliche Warendeklaration der RAL-Gütesicherung. 2) IGemäß aktuellem Marktwert, ermittelt über äquivalente Kosten mineralischer Düngung nach Landhandelspreisen (Okt.- Dez. 2017) ohne MwSt. (0,68 €/kg N im Anwendungsjahr (N-löslich zzgl. 5% von N-organisch); 0,63 €/kg P₂O₅; 0,58 €/kg K₂O; 0,06 €/kg CaO). 4) Der Wert von Humus-C beträgt 0,17 €/kg Humus-C (Kalkuliert auf Basis eines Strohpreises von 72,50 Euro/t).



RAL-GZ 251

Kennzeichnung gemäß Düngemittelverordnung

Anlage zum PZ-Nr.: 6017-1801-004

Gäubodenkompost



BGK-Nr.: 6017

Kennzeichnung gemäß Düngemittelverordnung

Organischer NPK-Dünger 1,12-0,57-0,98 mit Spurennährstoffen

unter Verwendung von organischen Abfällen, pflanzlichen Stoffen

1,12 % N Gesamtstickstoff
0,03 % N verfügbarer Stickstoff
0,57 % P_2O_5 Gesamtphosphat
0,98 % K_2O Gesamtkaliumoxid
0,54 % Fe Eisen
0,03 % Mn Mangan

Nettomasse: siehe Lieferschein

Hersteller/Inverkehrbringer:

ZAW-SR
Zweckverband Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land
Äußere Passauer Str. 75
94315 Straubing

Ausgangsstoffe:

Bioabfälle aus getrennter Sammlung aus privaten Haushaltungen,
Pflanzliche Stoffe aus Garten- und Landschaftsbau, Organischer
Abfall pflanzlicher Herkunft aus getrennter Sammlung aus
Kleingewerbe

Nebenbestandteile:

0,56 % MgO Gesamtmagnesiumoxid
27,3 % Organische Substanz
0,19 % Na Natrium
0,13 % Na wasserlösliches Natrium

Lagerung und Anwendung:

Eine Lagerung im Freiland ist unter Berücksichtigung anderer
Rechtsbestimmungen möglich. Durchnässung, Abtragung und
Auswaschung ist zu vermeiden, ansonsten trocken lagern.
Wesentliche stoffliche Veränderungen sind nicht zu erwarten.
Hinweise zur sachgerechten Anwendung siehe
Anwendungsempfehlung. Die Empfehlungen der amtlichen
Beratung sind vorrangig zu berücksichtigen. Bei einer Aufbringung
auf landwirtschaftlich genutzten Flächen sind die Anwendungs- und
Mengenbeschränkungen aus abfallrechtlichen Vorschriften
(AbfKlärV, BioAbfV) zu beachten. Anwendungsvorgaben: Bei
Anwendung dieses Düngemittels sind die Sperrfristen der
Düngeverordnung in den Wintermonaten zu beachten. Organisches
Düngemittel unter Verwendung von tierischen Nebenprodukten -
Zugang für Nutztiere zu den behandelten Flächen bzw.
Futtermittelgewinnung während eines Zeitraumes von 21 Tagen
nach der Ausbringung verboten. Die Ausbringung auf Grünland und
mehrschnittigen Feldfutterflächen ist nicht zulässig. Eine
Anwendung bei Feldgemüse und Feldfutter darf nur vor dem Anbau
mit anschließender Einarbeitung erfolgen. Keine Anwendung auf
Grünland zur Futtergewinnung und auf Ackerfutterflächen mit
nichtwendender Bodenbearbeitung nach der Aufbringung,
ausgenommen Maisanbauflächen.



RAL-GZ 251

Datenübersicht

PZ-Nr.: 6017-1801-004

Gäubodenkompost

RAL-Gütesicherung Kompost

Jahreszeugnis 2018

Seite 2 von 2

Anlage Aiterhofen

(BGK-Nr.: 6017)

Amselfinger Straße 111

94330 Aiterhofen

Datengrundlage

Die aufgeführten Daten basieren auf nachfolgenden vorliegenden Chargenuntersuchungen für das Produkt Fertigkompost, mittelkörnig:

Probenahme- datum	Labor (BGK-Nr.)	Probenehmer (BGK-Nr.)	Tagebuch- nummer
24.10.2017	161	971	189719
24.10.2017	161	971	189720
04.09.2017	161	971	187552
26.07.2017	161	978	186414
26.06.2017	161	971	184960
22.05.2017	161	971	183821
11.04.2017	161	971	182484
08.03.2017	161	978	180888
08.03.2017	161	978	180889
08.02.2017	161	978	180028
18.01.2017	161	971	179517

Ausgangsstoffe¹⁾

Anteil	Bezeichnung
50%	A1 Inhalt der Biotonne
49%	A2 Garten- und Parkabfälle
1,0%	H8 Marktabfälle (nur pflanzlich)

Weitere Inputstoffe/Hilfsstoffe

Hinweise zur Datengrundlage

Das Jahreszeugnis weist die Mittelwerte (Median) der im Rahmen der Fremdüberwachung durchgeführten Chargenuntersuchungen für den Fertigkompost aus. Es beschreibt somit die anzunehmende Produktqualität von Chargen, für die keine eigene Untersuchung vorliegt.

Die Probenahme wurde gemäß Methodenbuch der Bundesgütegemeinschaft Kompost e.V. durchgeführt.

Mittelwerte (Median)

Parameter	Wert	Einheit
-----------	------	---------

Pflanzennährstoffe

Stickstoff, gesamt (N)	1,89	% TM
Phosphat, gesamt (P ₂ O ₅)	0,97	% TM
Kaliumoxid, gesamt (K ₂ O)	1,65	% TM
Magnesiumoxid, gesamt (MgO)	0,95	% TM
Ammonium CaCl ₂ -löslich (NH ₄ -N)	240	mg/l FM
Nitrat CaCl ₂ -löslich (NO ₃ -N)	8	mg/l FM
Phosphat löslich (P ₂ O ₅)	1529	mg/l FM
Kaliumoxid löslich (K ₂ O)	3384	mg/l FM

Bodenverbesserung

Organische Substanz (GV 450°C)	46,0	% TM
Basisch wirks. Bestandteile (CaO)	4,47	% TM

Physikalische Parameter

Rohdichte	634	g/l
Wassergehalt	40,6	% FM
Salzgehalt (Extr. 1:5)	4,90	g/l FM
pH-Wert (H ₂ O)	8,8	
Rottegrad (1-5)	5	(21,8°C)
Fremdstoffe > 2mm gesamt	0,11	% TM
- verformbare Kunststoffe (Folien)	< 0,01	% TM
- sonstige Fremdstoffe	0,10	% TM
Verunreinigungsgrad (Flächensumme)	4,0	cm ² /l
Steine > 10 mm	0,64	% TM

Biologische Parameter/Hygiene

Pflanzenverträglichkeit:		
bei 25% Prüfsubstratanteil	108	%
bei 50% Prüfsubstratanteil	98	%
Keimfähige Samen / keimf. Pflanzenteile	0	je l FM
Salmonellen	nicht nachweisbar	

Schwermetalle

Blei (Pb)	18,9	mg/kg TM
Cadmium (Cd)	0,16	mg/kg TM
Chrom (Cr)	21,2	mg/kg TM
Kupfer (Cu)	41,9	mg/kg TM
Nickel (Ni)	13,3	mg/kg TM
Quecksilber (Hg)	0,06	mg/kg TM
Zink (Zn)	167	mg/kg TM

Die Untersuchungen wurden gemäß Methodenbuch der Bundesgütegemeinschaft Kompost e.V. durchgeführt.

¹⁾ Einsatzstoffe gemäß Verzeichnis zulässiger Einsatzstoffe für die Herstellung gütegesicherter Komposte und Gärprodukte (Dok. GS-007-1).



RAL-GZ 251

Anwendung Landwirtschaft

Anlage LW zum PZ-Nr.: 6017-1801-004



BGK-Nr.: 6017

Gäubodenkompost (Fertigkompost mittelkörnig)

Tabelle 1: Daten zur Düngeberechnung

(Angaben in der Frischmasse)

Inhaltsstoff	%	kg/t	kg/m ³
Stickstoff gesamt (N)	1,12	11,2	7,12
Stickstoff löslich ¹⁾ (N)	0,04	0,39	0,25
Stickstoff organisch (N)	1,08	10,8	6,87
Phosphat gesamt (P ₂ O ₅)	0,58	5,76	3,65
Kaliumoxid gesamt (K ₂ O)	0,98	9,80	6,21
Magnesiumoxid gesamt (MgO)	0,56	5,64	3,58
Bas. wirks. Bestandteile (CaO)	2,66	26,6	16,8
Organische Substanz	27,3	273	173
Humus-C	8,08	80,8	51,2

Umrechnungsfaktoren Aufwandmenge

Der Umrechnungsfaktor von Frischmasse (FM) in Trockenmasse (TM) beträgt 0,59 und von TM in FM 1,68. Der Umrechnungsfaktor von Volumen (m³) in Masse (t) beträgt 0,63 und von t in m³ FM 1,58.

Tabelle 2: Nährstoffausnutzung für Ackerland

(Mindestanrechenbarkeit nach DüV, Angaben in der Frischmasse)

Stickstoff (N)	% von N _{ges}	kg/t	kg/m ³
Anwendungsjahr ¹⁾	5	0,56	0,36
Erstes Folgejahr*	4	0,45	0,28
Zweites Folgejahr*	3	0,34	0,21
Drittes Folgejahr*	3	0,34	0,21

Phosphat (P ₂ O ₅)	% von P _{ges}	kg/t	kg/m ³
Anwendung in der Fruchtfolge ²⁾	100	5,76	3,65

*nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 DüV anzurechnende Folgewirkung.

Tabelle 3: Mittlere Aufwandmengen und Düngewert

(am Beispiel einer dreigliedrigen Fruchtfolge)

	Aufwandmenge (FM)		Düngewert ^{3,6)}	Humuswert ⁴⁾
	t/ha	m ³ /ha		
jährlich	10	16	120	143
alle 3 Jahre ²⁾	31	49	361	429

Die Tabelle zeigt ein Beispiel für Aufwandmengen zur Versorgung einer dreigliedrigen Fruchtfolge. Dem Beispiel liegt eine mittlere Versorgungsstufe des Bodens und ein jährlicher Bedarf von 60 kg/ha P₂O₅ zugrunde. Im vorliegenden Fall ist Phosphat limitierend. Der Bedarf der Fruchtfolge (180 kg/ha P₂O₅) kann mit 31 t bzw. 49 m³/ha Kompost gedeckt werden.

Anrechnung von Nährstoffen und Humus

Stickstoff im Kompost liegt überwiegend in organisch gebundener Form vor. Tabelle 2 zeigt die Anrechenbarkeit nach Düngerverordnung (DüV).

Phosphat, Kaliumoxid, Magnesiumoxid sowie basisch wirksame Stoffe sind in der Fruchtfolge zu 100 % anrechenbar. Bei Aufwandmengen nach Tabelle 3 sind die Grunddüngung (P, K) und die Erhaltungskalkung (CaO) weitgehend abgedeckt.

Humus-C ist der im Rahmen der Humusbilanz nach VDLUFA anrechenbare humusreproduktionswirksame Kohlenstoff (Humus-C).

Angaben nach Düngerverordnung

Nach DüV handelt es sich um ein Düngemittel

- mit wesentlichem Nährstoffgehalt (gemäß § 2, Nr. 11 DüV, >1,5 % N oder >0,5 % P₂O₅ i.d. TM)
- mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff (gemäß § 2 Nr. 11 DüV >1,5 % N)

Der Kompost unterliegt der Sperrfrist in den Wintermonaten nach § 6 Abs. 8 DüV. (i.d.R. 15.Dezember bis 15.Januar).

Beim Nährstoffvergleich werden die Gesamtgehalte an Stickstoff und Phosphat zu Grunde gelegt. Aufgrund geringer pflanzenbaulicher Verfügbarkeit kann der im Bilanzzeitraum von 3 Jahren organisch gebundene Stickstoff in Anlage 5 Tabellenzeile 11 DüV in Abzug gebracht werden. Dies erfolgt in Abstimmung oder nach Vorgabe der nach Landesrecht zuständigen Stelle (§ 8 Abs. 5 DüV). Hierzu können Werte aus Tabelle 2 berücksichtigt werden.

Zeitpunkt und Menge der Düngung sind so zu wählen, dass verfügbare oder verfügbar werdende Nährstoffe den Pflanzen zeitnah und in einer dem Bedarf der Pflanzen entsprechenden Menge zur Verfügung stehen.

Für ausgewiesene belastete Gebiete nach § 13 Abs. 2 DüV sind die Vorschriften der jeweiligen Landesregierungen zu beachten.

Anwendungsvorgaben

Zulässige Aufwandmengen sind nach guter fachlicher Praxis der Düngerverordnung zu bestimmen und dürfen gemäß Bioabfallverordnung 30 t Trockenmasse bzw. 51 t Frischmasse je Hektar in drei Jahren nicht überschreiten. Empfehlungen der amtlichen Beratung gelten vorrangig. Organisches Düngemittel unter Verwendung von tierischen Nebenprodukten - Zugang für Nutztiere zu den behandelten Flächen während eines Zeitraumes von 21 Tagen nach der Ausbringung verboten. Die Ausbringung auf Grünland und mehrschnittigen Feldfutterflächen ist nicht zulässig. Eine Anwendung bei Feldgemüse und Feldfutter darf nur vor dem Anbau mit anschließender Einarbeitung erfolgen. Keine Ausbringung auf überschwemmten, wassergesättigten oder schneebedeckten Flächen. Die Ausbringung auf gefrorenem Boden nach § 5 Abs. 1 Satz 3 DüV ist zulässig (Voraussetzung: Pflanzendecke, keine Abschwemmung, Ausbringung zur Verhinderung von Bodenverdichtung). Abstandregelungen zu Gewässern sind zu berücksichtigen (§ 5 Abs. 2 und 3 DüV).

Im Zeitraum von 3 Jahren dürfen auf derselben Fläche Klärschlämme nicht zusätzlich aufgebracht werden. Bei der Aufbringung auf Feldgemüse- und Feldfutterflächen oberflächlich einarbeiten. Bei der Erstanwendung der Komposte sind die Flächen durch den Bewirtschafter der zuständigen Behörde anzugeben (§ 9 Abs. 1 BioAbfV). Das BGK-Merkblatt "Dokumentations- und Meldepflichten des Landwirtes" (Dok. GS-010-1) enthält weitere Informationen⁵⁾.

1) Ermittelter Gehalt an verfügbarem Stickstoff, jedoch mindestens 5% von N-gesamt (DüV Anlage 3). 2) Bei Düngung für die gesamte Fruchtfolge (Grunddüngung) können die jährlichen Aufwandmengen für eine Bedarfsdeckung von 3 Jahren summiert werden. 3) Gemäß aktuellem Marktwert, ermittelt über äquivalente Kosten mineralischer Düngung nach mittleren Landhandelspreisen (Okt.- Dez. 2017) ohne MwSt. (0,68 €/kg N-anrechenbar, 0,63 €/kg P₂O₅, 0,58 €/kg K₂O, 0,06 €/kgCaO). 4) Der Wert von Humus-C beträgt 0,17 €/kg Humus-C (Kalkuliert auf Basis eines Strohpreises von 72,50 Euro/t). 5) Abzurufen unter www.kompost.de. 6) Anrechenbarer Stickstoff im Anwendungsjahr (N-löslich zzgl. 5% von N-organisch).



RAL-GZ 251

Anwendung Landschaftsbau

Anlage LB zum PZ-Nr.: 6017-1801-004



Gäubodenkompost

BGK-Nr.: 6017

Tabelle 1: Gehalte an wertgebenden Inhaltsstoffen

(Angaben in der Frischmasse)

Inhaltsstoff	%	kg/t	kg/m ³
Stickstoff gesamt (N)	1,12	11,2	7,12
Stickstoff löslich (N)	0,04	0,39	0,25
Stickstoff anrechenbar (N) ¹⁾	0,09	0,93	0,59
Phosphat gesamt (P ₂ O ₅)	0,58	5,76	3,65
Kaliumoxid (K ₂ O)	0,98	9,80	6,21
Magnesiumoxid (MgO)	0,56	5,64	3,58
Bas. wirks. Bestandteile (CaO)	2,66	26,6	16,8
Organische Substanz	27,3	273	173
Humus-C	8,08	80,8	51,2

Tabelle 2: Aufwandmengen für spezifische Anwendungen

(für nährstoffarme Böden Gehaltsstufe A und B nach VDLUFA)

Anwendungszweck	Bindige Böden		Nichtbindige Böden	
	kg/m ²	l/m ²	kg/m ²	l/m ²
Baumaßnahmen, Neuanlagen				
Strapazierrasen, Rekultivierung	10	16	10	16
Gebrauchsrassen, Rosenbeete	5	8	5	8
Gehölze, Stauden	3	5	3	5
Extensivbegrünung	1	2	1	2
Unterhaltungspflege				
Stauden, Zierrassen, Gehölze	1 - 5	1 - 8	1 - 5	1 - 8

Die Empfehlungen entsprechen den „Qualitätsanforderungen und Anwendungsempfehlungen für organische Mulchstoffe und Kompost im Landschaftsbau“ der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau (FLL) und berücksichtigen die Landschaftsbau-Fachnormen DIN 18915 bis 18919.

Tabelle 3: Herstellung durchwurzelbarer Bodenschichten

(nährstoffarmer Unterboden + Kompost)

Bodenart des Bodenaushubs	Zumischung von Kompost bis ... Vol.-%	Zumischung von Kompost in l/m ² bei Schichtstärken von ...		
		10 cm	20 cm	30 cm
Sand	11 %	11	21	32
anlehmiger Sand bis lehmiger Sand	14 %	14	28	42
Stark lehmiger Sand bis Sandiger Ton	17 %	17	33	50
Lehm	20 %	20	40	59
Lehmiger Ton bis Ton	20 %	20	39	59

Anwendungen im Garten- und Landschaftsbau

Die Anwendung von Kompost im Garten- und Landschaftsbau erfolgt hauptsächlich zur

- Herstellung von Vegetationsflächen nach Baumaßnahmen oder bei Neuanlagen
- Pflege von Vegetationsflächen (Bodenabdeckung, Düngung, Humusversorgung)

Bei der Herstellung von Vegetationsflächen werden humusarme Roh- und Unterböden mit organischer Substanz angereichert, so dass sie als Vegetationstragschicht geeignet sind. Hierzu werden einmalig größere Mengen Kompost eingesetzt (Tabelle 2).

Darüber hinaus kann Kompost als Mischkomponente zur Herstellung von Substraten (für Dachbegrünung, Lärmschutzwände, Pflanzgefäße usw.) oder bei der technischen Herstellung von Oberböden (Erden) eingesetzt werden (Tabelle 3).

Gute fachliche Praxis

Die Aufwandmenge richtet sich nach dem Begrünungsziel und den Standortverhältnissen. Die Einarbeitungstiefe beträgt für bindige Böden nicht mehr als 10-20 cm, bei sandigen Böden nicht mehr als 30 cm. Bei Pflegemaßnahmen genügt oberflächliches Einharken.

Hinweise

Die Anwendung ist ganzjährig möglich.

Nicht als Mulchstoff (in höheren Schichtdicken) anwenden.

Bei Komposteinsatz > 5 l/m² nach Ansaat oder Pflanzung kräftig wässern. Gegebenenfalls ist eine zusätzliche N-Düngung erforderlich.

Bei Dach- und Baumsustraten auf die Begrenzung organischer Anteile achten.

Phosphat und Kaliumoxid sind als Gesamtgehalte anzurechnen. Bei Stickstoff im Anwendungsjahr ist nur der anrechenbare Anteil, in den Folgejahren 20 bis maximal 40 % des Gesamtgehaltes anzurechnen.

Düngemittel-, wasserschutz- und bodenschutzrechtliche Bestimmungen sind zu beachten. Für die Anwendung nach guter fachlicher Praxis haftet der für die Maßnahme Verantwortliche.

1) Angenommener anrechenbarer Stickstoff bei erstmaliger Anwendung (N-löslich zzgl. 5% von N-organisch).